

VDI-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes lt. Mail des BMG vom 21.4.2022

Düsseldorf, 6. Mai 2022

Bezüglich der in §38 neu formulierten Meldeanforderungen an WVU und sogar an Installateure (also Handwerksbetriebe und Anlagenbauer) bleibt unklar, wie dieser Erfüllungsaufwand durch WVU und Installationsunternehmen beglichen werden soll. Als betroffene Installateure ergeben sich vermutlich dann all diejenigen Firmen, die im Installateurverzeichnis eines WVU gemäß AVBWasserV eingetragen sind. Insofern ist es u.E. nichtzutreffend, dass die Wirtschaft keinen Erfüllungsaufwand hätte.

Beim WVU wäre vorstellbar, dass das mit den normalen Wassergebühren abgegolten ist. Ein Installationsunternehmen, das zu einer Liegenschaft kommt und dort ein Problem feststellt, kann sich aber ohne Ermächtigung nicht selbst den Auftrag erteilen, der zuständigen Behörde Meldung über eine nicht ordnungsgemäße Trinkwasseranlage zu machen. Das Installationsunternehmen dürfte/sollte zwar ohnehin die nötige Fachkenntnis oder Schulung haben, um nicht ordnungsgemäße Anlagen zu erkennen, aber es hat mit der Formulierung der Meldungen an die zuständige Behörde halt einen gewissen zeitlichen und finanziellen Aufwand und ggf. ein Haftungsrisiko, sollte mal eine Sache vom Installateur übersehen worden sein. Der Installateur wäre dann verpflichtet auch ohne Auftrag zu handeln und müsste seinen finanziellen Aufwand hinterher versuchen vom UsI einzutreiben.

Abgesehen davon sollte auch schon bisher jeder Sanitärfachmann (nicht nur Installateur, sondern auch Planer und Sachverständiger) bei Kenntnis einer nicht ordnungsgemäßen Trinkwasseranlage zumindest den Betreiber/Eigentümer gegenüber darüber z.B. über einen schriftliche Bedenkenanzeige Mitteilung machen.